

SATZUNG

des Vereins „Interessengemeinschaft Offenbach/ Meyerbeerstraße“ in München
Pasing/Obermenzing

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Offenbach/Meyerbeerstraße“
2. Er beschränkt sich auf den Stadtbezirk Pasing / Obermenzing.
3. Er hat seinen Sitz in München 81247/ Meyerbeerstraße 28.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Schulwegsicherheit in diesem Bereich zu verbessern und die Unfallverhütung zu fördern. Dazu ist es erforderlich, dass u. a. eine Verkehrsberuhigung herbeigeführt wird.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekämpfung des Straßenlärms aus Gesundheitsgründen. Der Verein tritt aus Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzgründen ein für eine Tempo 30 Regulierung, für eine Fahrbahneinengung, für ein LKW Nachtfahrverbot und für eine gesicherte Querungshilfe am übergeordneten Grünzug. Der Verkehr soll nicht in andere reine Wohngebiete geleitet werden.
2. Er wendet sich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften gegen weitere große Planungen in diesem Gebiet bzw. angrenzendem Stadtbezirk, bevor nicht ein entsprechendes Verkehrskonzept bzw. Entlastungsstraßen vorhanden sind.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein u. a. auch eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bezirksausschüssen (vor allem dem BA 21) an, da durch die angrenzenden Bezirke evtl. Beschlüsse gefasst werden, die für das Gebiet des Vereins von großer Bedeutung sein können.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

§ 4 Austritt u. Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und nach einjährigem Beitragsrückstand.

2. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, kann es der Vorstand ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Beitrag

Der jährliche Beitrag beträgt z. Zt. 30 € und wird ausschließlich über Einzug erhoben; Familienmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Einzug erfolgt nach Beitritt bzw. am 15.1. des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart zumindest in der einfachen Mehrheit. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er haftet hierbei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für etwaige Pflichtverletzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden: das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 Einladungsfrist

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Brief oder mail einberufen. Sie kann auch – soweit die Frist gewahrt bleibt – durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekannt zu geben.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet, sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Liquidator wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestellt.
2. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
Greenpeace e.V., 2000 Hamburg
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenverwalter hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

München den 11.11. 2010